

# **Satzung**

des Vereins Bürgerinitiative 'gegenwind-lohra' e.V.

mit Sitz in 35102 Lohra

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Bürgerinitiative 'gegenwind-lohra'.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen Bürgerinitiative 'gegenwind-lohra' e.V. (nachstehend Verein genannt).
3. Der Sitz des Vereins ist 35102 Lohra.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss bürgerschaftlich engagierter Menschen vorwiegend aus der Gemeinde Lohra, die sich der Förderung von Umwelt- und Naturschutz und Erhaltung des ländlichen Kulturraumes hauptsächlich für den Bereich des Gemeindegebietes verpflichtet fühlen. Ferner sieht er sich der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verpflichtet und verfolgt somit unmittelbar Ziele im Sinne des § 52 AO.
3. Die Satzungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
  - a) Eine aktive Informationspolitik seiner Mitglieder<sup>1</sup>, der Bürger vor Ort und der kommunalpolitischen Entscheidungsträger über die Chancen und Risiken der Energiegewinnung durch erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt Wind-Industrieanlagen.
  - b) Aufklärung und Information der Bevölkerung zur aktuellen Entwicklung der Forschung im Bereich der Wirkungen von Schall und Infraschall und deren

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Auswirkungen auf die Gesundheit sowie Maßnahmen zur Unterstützung dieser Forschung.

c) Eine Zusammenarbeit und Kooperation mit Vereinen, Initiativen und anderen regionalen und überregionalen Organisationen gleicher und ähnlicher Zielsetzung (z.B. Bürgerinitiativen, Naturschutzverbänden, Forschungsgruppen etc.)

d) Die Begründung und Aufrechterhaltung von Mitgliedschaften in anderen Vereinen mit satzungähnlichen Zielen, sofern diese ebenfalls gemeinnützig sind.

e) Dem Engagement für Maßnahmen zum Schutz und Erhalt und zur Verhinderung von nachhaltigem Schaden für die heimische Tierwelt, die natürliche Umgebung, unseren Wald, und kulturhistorische Stätten.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein finanziert sich vorwiegend durch freiwillige Zuwendungen seiner Mitglieder und Spenden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen haben kein passives Wahlrecht.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Legt das Mitglied schriftlichen Widerspruch gegen den Ausschluss ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.  
Sie können Förderbeiträge in Form von Spenden leisten.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 4/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Wahrung der Schriftform reicht für Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Lohra eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Lohra.
3. Versammlungsleiter ist ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstands. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollant von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen erfolgen grundsätzlich ebenfalls offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte  
der Vorsitzenden,  
des Schatzmeisters
  - b) Entlastung des Vorstandes nach Bericht und auf Antrag der Kassenprüfer
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereines
8. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge – auch während der Mitgliederversammlung – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigte Vorstand) besteht aus den 3 Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied im Verein sind.
4. Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geben. Er kann

besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Es können fachkundige Personen, die nicht zwingend Mitglied des Vereines sein müssen, beratend hinzugezogen werden.

5. Jedes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB kann zu einer ordentlichen Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich oder in Textform per E-Mail einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Protokollführer (in der Regel der Schriftführer) und mindestens einem weiteren Vorstandmitglied unterschrieben und vom Schriftführer in einem Protokollbuch zusammengeführt.

### **§ 7 Kassenprüfer**

1. In der Gründungsversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit des ersten gewählten Kassenprüfers beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit aller weiteren Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Somit ist jedes Jahr die Neuwahl eines Kassenprüfers erforderlich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und eine satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.
5. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Vereinsauflösung ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen. Erscheinen weniger als 40% der stimmberechtigten Mitglieder, ist eine neue Versammlung mit Frist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lohra oder deren Rechtsnachfolger zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Förderung der Jugend im Sinne des § 52 der Abgabeordnung zu gleichen Teilen.

Lohra, den 03, Mai 2018

1. Knut Schäfer *Sprecher* \_\_\_\_\_
2. Gisela Ohrenberg-Antony, *Sprecherin* \_\_\_\_\_
3. Michael Fink, *Sprecher* \_\_\_\_\_
4. Margarete Opper, *Schatzmeisterin* \_\_\_\_\_
5. Andreas Schaubmar, *Stellv. Schatzmeister* \_\_\_\_\_
6. Hans Becker, *Schriftführer* \_\_\_\_\_
7. Hans-Georg Klingelhöfer, *Stellv. Schriftführer* \_\_\_\_\_
8. Christina Fink, *Beisitzerin* \_\_\_\_\_
9. Günter Krantz, *Beisitzer* \_\_\_\_\_
10. Peter Thiel, *Beisitzer* \_\_\_\_\_
11. Manfred Kranz, *Beisitzer* \_\_\_\_\_
12. Thomas Lapp, *Beisitzer* \_\_\_\_\_

*(Eine vollständige Vorstandsliste mit Adressen und Geburtsdaten befindet sich im Anhang!)*